

Auch bezüglich der geschmuggelten Uhren hören die Klagen nicht auf. Es sollen auch weiterhin fortgesetzt bei der Reichsregierung Vorstellungen erhoben werden, um die Schädigungen bei der Verwertung zollbeschlagnahmter Uhren abzuwenden.

7. Internationaler Uhrmacherverband. Von diesem liegt ein ausführlicher Bericht über die bisherige Tätigkeit vor. Da der einmalige Beitrag durch die Tätigkeit in den letzten Jahren aufgebraucht ist, wird für das Jahr 1932 der freiwillige Beitrag des Zentralverbandes mit 500 RM beschlossen.

Abgelehnt wird die vorgeschlagene Regelung der Beitragsverpflichtungen auf Grund der Mitgliederzahlen der einzelnen Verbände. Eine solche Regelung würde nichts anderes bedeuten als die Finanzierung des Internationalen Verbandes in der Hauptsache durch den Zentralverband, da dieser mit seinen 10000 Mitgliedern der weitaus stärkste Verband ist. Die kleineren Verbände sind aber finanziell leistungsfähiger als der Zentralverband, der eben alle Uhrmacher, ganz gleich, ob sie gar keine, kleine oder große Geschäfte haben, umfaßt.

Der Schweizerische Verband hat die Verhältnisse in den Schweizer Uhrengeschäften vor einigen Jahren durch Fragebogen und durch den nachfolgenden Besuch eines Sachverständigen (Professor einer Handelsschule) untersucht. Das dabei gewonnene Material wird uns zur Verfügung gestellt. Es wird der Vorschlag gemacht, in ähnlicher Weise auch in den anderen Ländern vorzugehen. Ob eine solche Untersuchung bei uns in Deutschland gegenwärtig durchführbar ist, ist fraglich, da sie immerhin erhebliche Unkosten verursacht. Die Angelegenheit wird zur weiteren Bearbeitung der Verkaufsberatung übertragen.

Eine internationale Liste der Fabrikanten, die an Nichtfachgeschäfte oder Private liefern, soll vom Internationalen Verband für den 1. Januar 1932 aufgestellt werden. Wir werden darum bitten, den Abschluß der Liste auf den 1. Februar 1932 zurückzustellen, um noch Gelegenheit zu haben, vorher mit solchen Fabrikanten zu verhandeln, die geneigt sind, die Lieferung an Nichtfachgeschäfte aufzugeben.

Bezüglich der Garantiedauer wird festgestellt, daß sie in Deutschland für Taschen- und Armbanduhren zwölf Monate beträgt, so daß wir uns der internationalen Regelung, die für Armbanduhren sechs Monate vorschlägt, nicht anschließen können.

Über den Austausch von Uhrmachersöhnen in den einzelnen Ländern teilt der Internationale Verband mit, daß es seinen Bemühungen gelungen sei, die Fremdenpolizei-Vorschriften zu mildern, so daß ein solcher Austausch jetzt wieder möglich ist. Entsprechende Anträge sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Über die Meister- und Gehilfenprüfungen erbittet der Internationale Verband das einschlägige Material und Kritik der im Entwurf vorliegenden Bestimmungen des Schweizerischen Uhrmacherverbandes. Die Angelegenheit wird dem Lehrlings- und Prüfungsausschuß zur Erledigung überwiesen.

Für das Frühjahr 1932 war ein internationaler Uhrmachertag in Basel vorgesehen. Da die Vorarbeiten in der kurzen Zeit nicht durchgeführt werden konnten, soll dieser allgemeine internationale Uhrmachertag auf das Jahr 1933 verschoben werden. Für 1932 ist in der Zeit vom 2. bis 12. April anläßlich der Schweizer Mustermesse in Basel eine internationale Delegierten-Konferenz in Aussicht genommen. Es wird beschlossen, hierzu den Geschäftsführer zu entsenden.

Eine internationale Preisfestsetzung für Uhrgläser ist in Aussicht genommen, doch wird festgestellt,

daß in Deutschland ein einheitlicher Gläserpreis nicht besteht.

8. Hauptausschußsitzung 1932. Zur Hauptausschußsitzung 1932 liegt der Vorschlag vor, sie im Rheinland abzuhalten. Es wird beschlossen, aus Ersparnisgründen und um sämtliches Material schnell zur Stelle zu haben, die nächste Hauptausschußsitzung in Halle abzuhalten.

Ferner wird beschlossen, daß an der nächsten gemeinsamen Obermeistertagung in Rheinland und Westfalen die Vorstandsmitglieder Hoffmeister, Firl und König teilnehmen sollen.

9. Ort der Reichstagung 1932. Die Reichstagung Frankfurt hat beschlossen, dem Vorstand die Entscheidung über die nächste Reichstagung zu überlassen. Vorgeschlagen waren Kiel, Schwerin und Halle. Da die jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre weitere Entwicklung nicht vorausgesehen werden können, die Organisation einer Reichstagung deshalb besonders schwierig ist, wird beschlossen, die Reichstagung 1932 in Halle abzuhalten. Das bietet die Möglichkeit erheblicher Einsparungen, weil in Halle auch der Sitz des Verbandes ist. Außerdem glaubt der Vorstand, daß unter den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen ganz besonders Rücksicht darauf genommen werden muß, daß die Reichstagung einen guten Besuch aufweist, so daß ein Ort in zentraler Lage gewählt werden muß. Die Reichstagung findet ohne Ausstellung statt und wird eine reine Arbeitstagung sein. Die Reichstagung wird möglichst im Juni stattfinden.

10. Verschiedenes. Unter Punkt Verschiedenes wird die allgemeine Wirtschaftslage besprochen und zu den vordringlichsten Fragen Stellung genommen. Insbesondere nimmt man Stellung zu den beabsichtigten Beschlüssen in der Vollversammlung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks.

Zum **Zugabewesen** wird nachstehender Beschluß gefaßt, der allen in Frage kommenden Stellen zugeleitet werden wird.

Der am 22. u. 23. November 1931 in Halle a. d. S. zusammengetretene Gesamtvorstand des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband) E. V., Sitz Halle a. d. S., hat sich eingehend mit dem Entwurf eines Reichsgesetzes über die Gewährung von Zugaben zu Waren oder Leistungen befaßt. Wenn auch die Begründung des Entwurfes die seit Jahrzehnten gegen das Zugabewesen vorgebrachten Bedenken erfreulicherweise für gerechtfertigt hält, so ist doch der Entwurf vor allem insofern unzulänglich, als er sich lediglich auf die Gewährung von Zugaben „im Einzelhandel“ beschränkt.

Gerade was die Abgabe von Uhren als Zugaben anbetrifft, so hat sich gezeigt, daß diese vielfach von den Fabriken den Groß- oder Einzelhändlern beim Abschluß entsprechender Lieferungsverträge überlassen werden. Die Gewährung von Zugaben ist also auch im Zwischenhandel zu Hause und übt von dort aus ihren verderblichen Einfluß auf den gesitteten und lautereren Wettbewerb der untergeordneten Wirtschaftsstufen aus. Wenn der Entwurf davon ausgeht, daß die Gewährung von Zugaben mit Recht von der ehrbaren Kaufmannschaft als ein ihr unwürdiges Werbemittel abgelehnt wird, so ist es nicht einzusehen, weshalb das Gesetz nur auf die Gewährung von Zugaben „im Einzelhandel“ beschränkt werden soll.

Der Gesamtvorstand des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher richtet deshalb an die zuständigen Reichsbehörden die dringende Bitte, den Entwurf entsprechend abzuändern und die Gewährung von Zugaben schlechthin zu verbieten.

Zu schwerwiegenden Bedenken gibt auch die in dem Entwurf vorgesehene Ausnahme Anlaß, daß das Verbot dann nicht Platz greifen soll, wenn der die Zugabe Gewährende sich erbielet, an Stelle der Zugabe einen festen, von ihm ziffernmäßig zu bezeichnenden Geldbetrag bar auszuzahlen. Dadurch wird der Umgehung des Gesetzes Tor und Tür geöffnet, und die Mißstände, die beseitigt werden sollen, bleiben in veränderter Form bestehen. Auch hinsichtlich der Unzulässigkeit der sogenannten „gekoppelten Käufe“ läßt der Entwurf die wünschenswerte Klarheit vermissen. Schließlich sollte auch versucht werden, eine schärfere Trennung der Begriffe „Rabatt“ und „Zugabe“ vorzunehmen. Die im Absatz 2 des § 1 vorgesehenen Ausnahmen tragen dazu bei, den Begriff der Zugabe zu verwirren, statt ihn klarzustellen.